OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451720/3/Kü/PP

Datum:
Linz, 16. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von A__, gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Gemeinde B__ vom 26. Mai 2025, GZn: 9207-01-06/2025-08 und 9207-01-06/2025-11, betreffend Festsetzung von Erhaltungsbeiträgen für die Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde B__ vom 26. Mai 2025, GZ: 9207-01-06/2025-11-ms, wurden der Beschwerde führenden Partei (im Folgenden: bP) Erhaltungsbeiträge gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz für die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage bezogen auf das Grundstück Nr. aaa, KG D__, vorgeschrieben.

Mit weiterem Bescheid vom 26. Mai 2025, GZ: 9207-01-06/2025-08-ms, wurden gegenüber der bP gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz Erhaltungsbeiträge für die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen bezogen auf Grundstück Nr. bbb, KG B__, festgesetzt.

Laut vorliegendem Rückschein wurden diese Bescheide nach einem Zustellversuch am 27. Mai 2025 durch Hinterlegung am 28. Mai 2025 zugestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 9. Juli 2025 hat die bP gegen die beiden Bescheide Beschwerde erhoben. Begründend wurde festgehalten, dass vor Umwidmung in Bauland bzw. Industriegebiet mit den damaligen Gemeindevertretern schriftlich festgehalten worden sei, dass für die genannten Grundstücke kein Aufschließungsbeitrag sowie kein Erhaltungsbeitrag dem Grundstückbesitzer in Rechnung gestellt würde. Des Weiteren sei Grundstück Nr. aaa, KG D__, mit einer Garage bebaut.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 21. Oktober 2025 hat der Bürgermeister der Gemeinde B__ die Beschwerden vom 9. Juli 2025 gegen die Bescheide vom 26. Mai 2025, GZn: 9207-01-06/2025-08 und 9207-01-06/2025-11, als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Dagegen hat die bP rechtzeitig einen Vorlageantrag eingebracht und ausgeführt, dass es sich um einen Fehler im Postlauf gehandelt haben muss, da sie nie einen Hinterlegungsschein zur Selbstabholung am Schalter erhalten habe. Sie habe erst durch beteiligte Nachbarn über den Bescheid betreffend Erhaltungsbeiträge erfahren.

I.5. Mit Schreiben vom 26. November 2025 hat der Bürgermeister der Gemeinde B__ die Beschwerden gegen die Bescheide vom 26. Mai 2025 betreffend Festsetzung von Erhaltungsbeiträgen für die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage samt bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2026 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der bP mitgeteilt, dass aufgrund des Akteninhalts davon auszugehen ist, dass die Bescheide vom 26. Mai 2025 nach einem Zustellversuch am 27. Mai 2025 durch Hinterlegung am 28. Mai 2025 zugestellt worden sind. Zudem zeigt die im Verfahrensakt einliegende Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments in der Rubrik „Übernahmebestätigung“ die Unterschrift der bP und den Poststempel mit Datum 28. Mai 2025. Aus diesen Gründen wurde der bP mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorläufig davon ausgeht, dass die Beschwerden gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Gemeinde B__ vom 26. Mai 2025 als nicht fristgerecht eingebracht gelten und daher mit Beschluss zurückzuweisen sind. Es wurde der bP in diesem Schreiben die Rechtslage dargestellt und ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, zu den genannten Schriftstücken bzw. insgesamt zum Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte keine Reaktion der bP.

II. Sachverhalt:

II.1. Der unter den Punkten I.1. bis I.6. dargestellt Verfahrensgang ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen. Gemäß dem vorliegenden Rückschein sind die Bescheide des Bürgermeisters der Gemeinde B__ vom 26. Mai 2025, GZn: 9207-01-06/2025-08 und 9207-01-06/2025-11, mit denen Erhaltungsbeiträge für die Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage bezogen auf die Grundstücke Nr. aaa und bbb, je KG D__, festgesetzt wurden, der bP nach einem Zustellversuch am 27. Mai 2025 durch Hinterlegung am 28. Mai 2025 zugestellt worden. Die im Verfahrensakt einliegende Verständigung über Hinterlegung eines behördlichen Dokuments zeigt in der Rubrik „Übernahmebestätigung“ die Unterschrift der bP und zudem den Poststempel 28. Mai 2025. Auf dieser Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments sind die Geschäftszahlen der Bescheide vom 26. Mai 2025 ausgewiesen. Die 1-monatige Beschwerdefrist hat somit am 28. Mai 2025, dem Tag der Zustellung der Bescheide, zu laufen begonnen. Die Beschwerden gegen die Bescheide vom 26. Mai 2025 wurden von der bP nachweislich am 9. Juli 2025 zur Post gegeben.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den im Akt einliegenden Unterlagen und wurde dies von der bP nicht bestritten, zumal sie gegen die vorläufige Sachverhaltsdarstellung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Jänner 2026, welche nachweislich zugestellt wurde, keine Stellungnahme dazu abgegeben hat. Aus der vorliegenden Übernahmebestätigung ergibt sich, dass die bP die beiden Bescheide am 28. Mai 2025 übernommen hat.

II.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 275 Abs. 5 Bundesabgabenordnung (BAO) unterbleiben, da der Einzelrichter trotz Parteiantrag von der Durchführung der Verhandlung absehen kann, wenn die Beschwerde als nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht fristgerecht eingebracht wurde.

III.2. Beschwerden sind fristgerecht, wenn sie spätestens am letzten Tag der Beschwerdefrist eingebracht werden. Gemäß § 245 Abs. 1 BAO beträgt die Beschwerdefrist einen Monat. Eine nach Wochen bestimmte Frist endet gemäß § 108 Abs. 2 BAO mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Bei einem schriftlichen Bescheid beginnt die Frist mit der Zustellung zu laufen (vgl. *Ritz/Koran*, BAO^{7} § 245 Rz 5).

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, konnten die Bescheide der bP bei einem Zustellversuch am 27.05.2025 nicht zugestellt werden, weshalb das Dokument (RSb-Brief) hinterlegt wurde. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten, als zugestellt. Laut der im Behördenakt erliegenden Verständigung über die Hinterlegung war der Beginn der Abholfrist mit 28.05.2025 angegeben. Mit diesem Tag gilt das hinterlegte Dokument (angefochtener Bescheid) somit als zugestellt. Auch zeigt die im Verfahrensakt einliegende Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokumentes in der Rubrik Übernahmebestätigung die Unterschrift der bP und zudem den Poststempel 28. Mai 2025. Die sohin am 28.05.2025 zu laufen begonnene einmonatige Beschwerdefrist endete daher bereits am 28.06.2025, weshalb die am 09.07.2025 eingebrachten Beschwerden nicht fristgerecht eingebracht sind.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere erfolgte die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde anhand der konkreten Umstände, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über die vorliegenden Fälle hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger